

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 55 (1963)

Heft: 10

Artikel: Das Klagerecht der Verbände

Autor: Zanetti, Bernardo

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-354092>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Regionen, vor allem in Tiaret, wo die Zustände am schlimmsten sind, neue Spitäler erbauen.

Zweitausend bis dreitausend Personen Pflegepersonal fehlen. Auf diesem Sektor unternimmt vor allem eine deutsche Aerzte delegation unter Führung von Dr. Wolfgang Rückert in Bône die größten Anstrengungen, fachkundigen Nachwuchs heranzubilden und auch Schulungskräfte auszubilden, die ihrerseits dann wieder algerischen Pflegern die nötige Ausbildung angedeihen lassen können. Zu diesen Kursen finden sich Hunderte von Freiwilligen aus Organisationen des FLN ein. Noch mehr aber wäre Algerien und allen jungen Staaten Afrikas geholfen, wenn man diesseits des Mittelmeeres bis hinauf nach Skandinavien noch fester sich davon überzeugte, daß diese Völker noch mehr Hilfe benötigten. Denn Afrika könnte eines Tages für die freie Welt das Zünglein an der Waage bilden! Ob bis dann vor allem Europa seine Talente richtig verwenden wird?

Die Ansätze dazu sind wohl vorhanden. Nicht nur Regierungen helfen Algerien. Am 17. Juni fand in Algier die Konferenz für eine Entwicklungshilfe à la non-gouvernementale statt, an der auch Abgeordnete der Sozialistischen Internationale beteiligt waren. Sie besonders sprachen sich für eine breitere Hilfe an die afrikanischen Staaten aus und erachteten ein solches Unterfangen als zum Pflichtenheft des demokratischen Sozialismus gehörig.

Bruno Schläppi, Zürich.

Das Klagerecht der Verbände

1. Bei der Aufstellung des Entwurfes 1950 zu einem allgemeinen Arbeitsgesetz und noch in den letzten Jahren bei der Vorbereitung der Revision des Dienstvertragsrechts (X. Titel des OR), hatte man sich wiederholt gefragt, ob nicht bei der gerichtlichen Austragung von Differenzen auf dem Gebiet des Arbeitsverhältnisses *eine selbständige Klagelegitimation der Verbände* eine zweckmäßige Einrichtung sein könnte. In Verfolgung dieses Grundgedankens hat die Expertenkommission im Abschnitt über die Revision des Dienstvertragsrechtes im genannten Entwurf (Art. 53, Abs. 2) folgende Bestimmung aufgestellt:

«Zivilrechtliche Ansprüche nicht vermögensrechtlicher Natur, welche Verbandsinteressen oder gemeinsame Interessen mehrerer Arbeitgeber oder Arbeitnehmer betreffen, können auch von einem Verband selbständig geltend gemacht werden, dessen Mitglieder klageberechtigt sind, sofern er nach den Statuten zur Wahrung der wirtschaftlichen Interessen seiner Mitglieder befugt ist.»

Nachdem die Revision des Dienstvertragsrechtes vom Arbeitsgesetz getrennt und verselbständigt wurde, erscheint diese Bestimmung wieder im Entwurf des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit vom März 1957 betreffend die Revision des Dienstvertragsrechtes (Art. 362 m) unter dem Randtitel «Klagerecht der Verbände». Dieser Entwurf diente als Diskussionsgrundlage für die Beratungen der Expertenkommission für die Neufassung des Dienstvertragsrechtes.

2. Im Bericht des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit zum Entwurf 1950 wird zu der oben angeführten Bestimmung folgendes ausgeführt:

«Neu ist die Vorschrift über das Klagerecht der Verbände (Art. 53, Abs. 2). Der Entwurf folgt dabei der neuesten Praxis des Bundesgerichtes (BGE 73/II/65) und regelt das Verbandsklagerecht nach den Grundsätzen, wie sie das Wettbewerbsgesetz aufgestellt hat. Das Klagerecht besteht daher nur für zivilrechtliche Ansprüche nicht vermögensrechtlicher Natur, also für Feststellungs-, Unterlassungs- und Beseitigungsansprüche, die zugleich Verbandsinteressen oder gemeinsame Interessen mehrerer Arbeitgeber oder Arbeitnehmer betreffen.»

Die *Arbeitgeber* haben gegen die Aufnahme einer solchen Bestimmung in das neue Dienstvertragsrecht Stellung genommen, mit der Begründung, daß nach ihrer Auffassung das Klagerecht der Verbände direkt oder indirekt den Verbandszwang mit sich bringen würde. Nur *Arbeitgeber* und *Arbeitnehmer* sollen Parteieigenschaft haben, und der Verbandsfunktionär habe im Rahmen des kantonalen Prozeßrechtes ohnehin Gelegenheit, eine Sache mit ausdrücklicher Vollmacht seines Mandanten zu vertreten.

Die *Arbeitnehmer* anderseits möchten die Klagelegitimation der Verbände auch auf Gegenstände vermögensrechtlicher Natur *ausgedehnt* wissen.

3. Wie bereits erwähnt wurde, geht die Aufstellung der zur Diskussion stehenden Bestimmung auf Art. 2, Abs. 3, des *Wettbewerbsgesetzes* und auf die Praxis des Bundesgerichtes zurück. Art. 2 des Wettbewerbsgesetzes hat folgenden Wortlaut:

«¹ Wer durch unlautern Wettbewerb in seiner Kundenschaft, in seinem Kredit oder beruflichen Ansehen, in seinem Geschäftsbetrieb oder sonst in seinen wirtschaftlichen Interessen geschädigt oder gefährdet ist, hat folgende Ansprüche:

- a) auf Feststellung der Widerrechtlichkeit;
- b) auf Unterlassung;
- c) auf Beseitigung des rechtswidrigen Zustandes; bei unrichtigen oder irreführenden Äußerungen auch auf Richtigstellung;

d) im Falle des Verschuldens auf Ersatz des Schadens;

e) im Falle von Art. 49 OR auf Genugtuung.

² Die Ansprüche stehen ebenso den Kunden zu, die durch unlautern Wettbewerb in ihren wirtschaftlichen Interessen geschädigt sind.

³ Die Ansprüche aus lit. a, b und c stehen auch Berufs- und Wirtschaftsverbänden zu, die nach den Statuten zur Wahrung der wirtschaftlichen Interessen ihrer Mitglieder befugt sind, sofern Mitglieder des Verbandes oder seiner Unterverbände nach Abs. 1 oder 2 klageberechtigt sind.»

4. Dem Grundgedanken von Art. 2, Abs. 3, des Wettbewerbsgesetzes folgte jedenfalls das *Bundesgericht* in seinem Entscheid vom 20. Mai 1947 in Sachen Coiffeurmeisterverband gegen den Coiffeurgehilfenverband, mit welchem ein Klagerecht der Berufsverbände wegen *Verletzung des Persönlichkeitsrechtes* der einzelnen Verbandsmitglieder grundsätzlich bejaht, aber an die Voraussetzung geknüpft wurde, daß der klagende Verband nach seinen Statuten zur Wahrung der wirtschaftlichen Interessen seiner Mitglieder befugt sein müsse und die Mitglieder zur Einreichung der betreffenden Klage berechtigt seien (BGE 73/II/65). Zur Diskussion stand in diesem Entscheid unter anderem die Frage, ob der Coiffeurgehilfenverband, welchem die Wahrung der Berufsinteressen der Gehilfen sowie die Hebung der wirtschaftlichen und sozialen Lage seiner Mitglieder obliegt, befugt sei, klageweise feststellen zu lassen, daß eine Statutenbestimmung (§ 6) des Coiffeurmeisterverbandes ungültig sei. Diese Statutenbestimmung sah vor, daß Verbandsmitglieder keine Coiffeurgehilfen anstellen dürfen, welche in den letzten sechs Monaten vor Antritt der Stelle bei einem Verbandsmitglied im Umkreis von 500 m des neuen Geschäftes gearbeitet haben, außer das Verbandsmitglied habe dazu seine Einwilligung gegeben. Das Bundesgericht hat – analog zu Art. 2, Abs. 3, des Wettbewerbsgesetzes – das Klagerecht des Coiffeurgehilfenverbandes auf Feststellung unter Hinweis auf die Verletzung des Persönlichkeitsrechtes der Verbandsmitglieder bejaht.

Das Bundesgericht kam also zum Ergebnis, daß die Berufsverbände ein selbständiges Klagerecht dann besitzen, wenn sie ein Kollektivinteresse des Berufsstandes, das nicht nur ihre Mitglieder persönlich, sondern alle Berufsangehörigen angeht, wahrnehmen wollen. Es hat diesen Standpunkt nochmals mit seinem Entscheid vom 19. Januar 1960 in Sachen ASAG gegen FOBB (BGE 86 II 18) bestätigt.

Die Frage, ob ein Verband auch Ansprüche vermögensrechtlicher Natur, die seinen Mitgliedern persönlich zustehen, von sich aus geltend machen könne oder ob ihm dieses Recht, entsprechend der Regelung im Wettbewerbsgesetz zu verweigern sei, brauchte das

Bundesgericht im Urteil vom 20. Mai 1947 nicht zu entscheiden. Es hat diese Frage im oben erwähnten Urteil vom 19. Januar 1960 in Sachen ASAG gegen FOBB entschieden. Die Antwort fiel negativ aus, in dem Sinne, daß nur der Anspruchsberechtigte selbst darüber zu entscheiden hat, ob der Anspruch gerechtlich geltend gemacht werden soll oder nicht. Wollte man zulassen, daß ein Verband von sich aus an Stelle des anspruchsberechtigten Mitgliedes an den Richter gelangen könnte, so würde dies bedeuten, daß dem Mitglied seine Verfügungsfreiheit weggenommen wird (BGE 86 II 22). Diese Stellungnahme entspricht übrigens dem in den gesetzlichen Bestimmungen befolgten Grundsatz (vgl. Art. 2, Abs. 3, des Wettbewerbsgesetzes und Art. 323^{ter} OR). In solchen Fällen kann ein Verband nur dann gerichtlich vorgehen, wenn er dazu vom Anspruchsberechtigten die erforderliche Vollmacht erhalten hat oder wenn ihm die Forderung abgetreten wurde.

5. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, daß am 1. Januar 1957 das *neue Gesamtarbeitsvertragsrecht* in Kraft getreten ist, dessen Art. 323^{ter} für das Gesamtarbeitsvertragsrecht eine materiell-rechtlich sehr wichtige Neuerung gebracht hat. Diese besteht in einer Verbesserung der rechtlichen Durchführbarkeit sowohl der normativen (das heißt der Bestimmungen über Entstehung, Inhalt und Beendigung der Einzeldienstverträge) als auch die indirekt schuldrechtlichen Bestimmungen (das heißt der Bestimmungen über die übrigen Fragen des Arbeitsverhältnisses) des Gesamtarbeitsvertrages durch die Schaffung eines besondern selbständigen Klagerechts der vertragsschließenden Verbände.

Das alte Recht beschränkte sich in bezug auf die Durchsetzung des Gesamtarbeitsvertrages darauf, den beteiligten Arbeitnehmern (bzw. Arbeitgebern) einen sich aus den normativen Bestimmungen über den Inhalt der einzelnen Dienstverträge von selbst ergebenden einklagbaren Anspruch auf Erfüllung einzuräumen. Den Verbänden stand nur die sogenannte Einwirkungspflicht (Anwendung der statutarischen Mittel) auf ihre Mitglieder zu. Mit dieser Regelung war aber die Durchsetzung des Gesamtarbeitsvertrages, insbesondere der indirekt schuldrechtlichen Bestimmungen (wie Vorschriften über Tun oder Unterlassen im gemeinsamen Interesse des Berufes, Beiträge an gemeinsame Institutionen usw.), nur in ungenügender Weise gewährleistet, da einerseits die Arbeitnehmer infolge ihrer wirtschaftlichen Abhängigkeit nur selten in der Lage sind, ihre Ansprüche selbst geltend zu machen und anderseits die Einwirkungspflicht der Verbände sich als ein zu schwaches Durchsetzungsmittel erwiesen hat, welches zudem nur gegenüber Verbandsmitgliedern eingesetzt werden kann.

Bei dieser Sachlage bestand das Bedürfnis, namentlich bei einem allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrag, eine *direkte*

rechtliche Bindung zwischen den beteiligten Arbeitgebern und Arbeitnehmern einerseits und der Gesamtheit der vertragsschließenden Verbände (Vertragsgemeinschaft) anderseits herzustellen. Diesem Bedürfnis trägt nun Art. 323ter Rechnung, indem dort den Verbänden die Möglichkeit eingeräumt wird, im Gesamtarbeitsvertrag zu vereinbaren, daß «ihnen gemeinsam ein Anspruch auf Einhaltung des Vertrages gegenüber den beteiligten Arbeitgebern und Arbeitnehmern zusteht». Damit hat der Gesetzgeber den vertragsschließenden Verbänden die Grundlage für ein selbständiges Klagerecht auf Einhaltung des Gesamtarbeitsvertrages geschaffen.

Die Möglichkeit eines vertraglich zu vereinbarenden gemeinsamen selbständigen Klagerechtes der Vertragsparteien ist jedoch nur bei *zweiseitig-korporativen* Gesamtarbeitsverträgen gegeben, weil nur bei dieser Kategorie von Verträgen ein Bedürfnis nach einem solchen Durchsetzungsmittel besteht; denn nur bei diesen Verträgen sind kollektive Interessen gegenüber Dritten (das heißt den einzelnen Arbeitgebern und Arbeitnehmern) zu wahren.

Das selbständige Klagerecht kann im übrigen nur für die *Vertragsgemeinschaft*, nicht auch für die einzelnen vertragsschließenden Verbände oder für Dritte (Stiftungen usw.) eingeführt werden, weil *einzig* die gemeinsame Durchführung dem gesamtarbeitsvertraglichen Gedanken der Zusammenarbeit der Vertragsparteien entspricht. Sodann besteht das selbständige Klagerecht der Vertragsgemeinschaft *nicht von Gesetzes wegen*, sondern muß, wie bereits erwähnt, im Gesamtarbeitsvertrag ausdrücklich vereinbart werden. Es ist somit Sache der vertragsschließenden Verbände, darüber zu befinden, ob sie im Gesamtarbeitsvertrag die engere Form der Zusammenarbeit (die gemeinsame Durchführung) und die rechtlich stärkeren Durchsetzungsmittel zur Verfügung haben wollen.

In ihrer Auswirkung kommt die gemeinsame Durchführung einem Vertrag zu Lasten Dritter gleich. Aus diesem Grunde führt das Gesetz (Art. 323ter, Abs. 1, lit. a-c) alle jene Bestimmungen des Gesamtarbeitsvertrages *abschließend* auf, in bezug auf welche ein selbständiges Klagerecht der Vertragsgemeinschaft im Gesamtarbeitsvertrag vereinbart werden kann.

Als weitere Einschränkung kommt hinzu, daß bei den normativen Bestimmungen das Klagerecht der Vertragsgemeinschaft auf die bloße Feststellung der Vertragsverletzung beschränkt ist (Art. 323ter, Abs. 1, lit. a). An sich würde der durchgehende Schutz des kollektiven Interesses auch bei den normativen Bestimmungen die Zulassung der Erfüllungsklage als begründet erscheinen lassen. Dagegen sprechen aber grundsätzliche Einwendungen. Die persönliche Freiheit des einzelnen, seine Ansprüche selbst gerichtlich durchzusetzen oder darauf zu verzichten, würde dadurch zu stark beeinträchtigt. Anderseits kann angenommen werden, daß die *Feststellungsklage* in den meisten Fällen ausreicht, um das kollektive Interesse in ge-

nügender Weise wahrzunehmen, zumal im Gesamtarbeitsvertrag gegen Widerhandlungen Konventionalstrafen aufgestellt werden können.

In Art. 323ter, Abs. 2, hat der Gesetzgeber noch eine weitere Kautele eingebaut, indem er vorschreibt, daß ein Klagercht der Vertragsgemeinschaft nur vereinbart werden könne, wenn die Vertragsparteien «durch die Statuten oder einen Beschuß der obersten Verbandsorgane ausdrücklich hierzu ermächtigt» sind. Diese Bestimmung will verhindern, daß nicht leichthin eine derartig schwerwiegende Vereinbarung eingegangen wird.

Zusammenfassend ist festzustellen, daß das neue Gesamtarbeitsvertragsrecht *ein selbständiges Klagerecht der Verbände nur für den Bereich der zweiseitig-korporativen Gesamtarbeitsverträge* vorgesehen und dessen Ausübung einer Reihe von Kautelen unterstellt hat.

6. Welches soll das Verhältnis von Art. 323ter zum vorgesehenen Art. 362 m sein? Es ist wohl davon auszugehen, daß Art. 362 m keine Anwendung im Bereich der zweiseitig-korporativen Gesamtarbeitsverträge, das heißt im Geltungsbereich von Art. 323ter, finden kann, und zwar weder an Stelle dieses Artikels noch kumulativ dazu, will man diese besondere Regelung nicht illusorisch machen. Auch kommt eine Abänderung von Art. 323ter im Sinne einer erleichterten Zulassung des Verbandsklagerechtes nicht in Betracht, wenn man bedenkt, wie hart seinerzeit im Parlament um die jetzige Fassung von Art. 323ter gekämpft wurde.

Art. 362 m könnte nur für andere Fragen des Arbeitsverhältnisses Anwendung finden. Wohl ist zuzugeben, daß eine Verbandsklage auch für diese andern Fragen des Arbeitsrechts, also für Fragen, die außerhalb der zweiseitig-korporativen Gesamtarbeitsverträge liegen, in Betracht kommen kann, doch dürfte dieses übrige Anwendungsbereich in der Praxis für die Verbandsklage von geringer Bedeutung sein, so daß neben Art. 323ter kaum noch ein genügendes Bedürfnis nach einem Verbandsklagerecht im Sinne des vorgesehenen Art. 362 m besteht.

Falls diese Frage trotzdem bejaht werden sollte, müßten die in Art. 362 m aufgeführten Einschränkungen des Verbandsklagerechtes noch näher präzisiert werden. So sollte im Art. 362 m ausdrücklich gesagt werden, daß das Klagerecht der Verbände aus den oben (vgl. Ziffer 5) angeführten Gründen auf die Feststellungsklage beschränkt ist.

7. Was bedeutet die Einschränkung des Verbandsklagerechts auf Ansprüche «nicht vermögensrechtlicher Natur»? Nebst der soeben erwähnten Einengung auf die Feststellungsklage erfährt Art. 362 m eine weitere schwerwiegende Einschränkung durch die Klausel, daß

das Klagerecht der Verbände nur für zivilrechtliche Ansprüche «nicht vermögensrechtlicher Natur» in Betracht kommen kann. Dadurch verliert die Bestimmung nochmals weitgehend an praktischer Bedeutung. Man muß sich fragen, welches in concreto die noch verbleibenden zivilrechtlichen Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis sind, die von einem Verband selbständig eingeklagt werden könnten.

Allerdings ist die Qualifizierung eines Anspruches als vermögensrechtlicher oder nicht vermögensrechtlicher nicht immer leicht. Wo sind beispielsweise Ferienansprüche oder Ansprüche aus dem Kündigungsschutzrecht einzuteilen? Im Vordergrund stehen hier nicht geldmäßige Ansprüche, wiewohl damit bei einer Leistungsklage Geldleistungen, in Form von Feriengeld oder Schadenersatz, verbunden sind. Die gestellte Frage ist um so berechtigter, da sich die Verbandsklage, wie oben (Ziffer 5) dargelegt, auf die Feststellung der Widerrechtlichkeit beschränkt. Handelt es sich bei einer solchen Klage, auch wenn der Streitgegenstand eine geldmäßige Leistung beschlägt, vom Verband aus gesehen um eine Streitigkeit vermögensrechtlicher Natur oder nicht?

8. Welches soll das Verhältnis des Klagerechtes des einzelnen klageberechtigten Verbandsmitgliedes zu demjenigen des Verbandes sein? Wenn man am Grundsatz festhalten will – worüber man allgemein einig sein sollte –, daß ein Verband nicht in Unkenntnis und gegen den Willen und somit auch nicht ohne Vollmacht des betroffenen Mitgliedes dessen Ansprüche geltend machen darf, so wird der Bereich eines selbständigen Klagerechtes der Verbände auf jene Fälle eingeschränkt, in welchen es darum geht, allgemeine kollektive Interessen des Verbandes, das heißt die Interessen sämtlicher Mitglieder, wahrzunehmen. Wie die oben angeführten Bundesgerichtsentscheide beweisen, besteht diese Möglichkeit jedoch heute schon; sie braucht daher nicht erst geschaffen zu werden. Art. 362 m ist deshalb überhaupt nicht nötig.

9. Auf Grund der vorstehenden Ausführungen muß gesagt werden, daß für die Verbände eine selbständige Erfüllungsklage zusätzlich zu derjenigen des klageberechtigten Mitgliedes nicht in Betracht kommt. Ihnen kann nur eine Feststellungsklage zukommen, wenn diese ein Kollektivinteresse sämtlicher Verbandsmitglieder beschlägt, dessen Wahrnehmung zur statutarischen Verbandsaufgabe gehört und die Mitglieder zur Erhebung dieser Klage ebenfalls berechtigt sind. Für die Durchsetzung von zweiseitig-korporativen Gesamtarbeitsverträgen muß Art. 323ter vorbehalten bleiben. Die Einschränkung des Klagerechtes der Verbände auf Ansprüche «nicht vermögensrechtlicher Natur» kann fallengelassen werden.

Wenn über das Klagerecht der Verbände in das neue Dienstvertragsrecht eine Bestimmung aufgenommen werden soll, so sollte sie aus den dargelegten Gründen wie folgt lauten:

«Zivilrechtliche Ansprüche, welche Kollektivinteressen der Verbandsmitglieder betreffen, können auch von einem Verband selbständig geltend gemacht werden, dessen Mitglieder klageberechtigt sind, sofern er nach den Statuten zur Wahrung solcher Interessen befugt ist. Handelt es sich um Leistungen materieller Natur, so geht das Klagerecht der Verbände nur auf Feststellung der Ansprüche. Art. 323ter bleibt vorbehalten.»

10. Es stellt sich aber zuletzt die *Hauptfrage*, ob es überhaupt opportun ist, eine solche Bestimmung in das OR aufzunehmen. Sie bringt gegenüber dem geltenden Recht keine Neuerung, könnte aber zu weitgehende Erwartungen erwecken, die der Rechtssicherheit abträglich wären. Aus den vorstehenden Gründen hat die Expertenkommission für die Revision des Dienstvertragsrechtes die gestellte Frage *mehrheitlich verneint.* *Dr. Bernardo Zanetti, Bern.*

Grenzen des Pluralismus

Auch bei uns in der Schweiz wird immer wieder über «Verbandswirtschaft und -herrschaft» diskutiert und geklagt. Der nachstehende Artikel, den wir dem in Berlin erscheinenden «Monat» entnehmen, für den unser Landsmann F. R. Allemand als Mitherausgeber zeichnet, kann deshalb auch bei uns klärend wirken.

Unter den Strukturproblemen der deutschen Demokratie ist die Macht und der Einfluß der Interessenverbände das am meisten diskutierte Thema. Der Einfluß der organisierten Interessen auf das Parlament, auf den Gesetzgebungsprozeß, auf die politischen Parteien verdient in der Tat äußerste Aufmerksamkeit. Das allgemeine Unbehagen darüber hat Theodor Eschenburg in seiner Schrift über «*Die Herrschaft der Verbände*» treffend formuliert. Die Diskussion ist freilich über die Feststellung des Tatbestandes und Formulierungen des Mißtrauens und der verfassungspolitischen Unsicherheit nicht weit hinausgekommen. Denn auch die Kritiker der Verbände bestreiten nicht, daß die Existenz organisierter Interessen zum Charakter der heutigen Gesellschaft, ja zum Wesen der modernen Demokratie gehört. Es gibt heute kaum einen Vertreter der politischen Wissenschaft oder der Staatslehre, der ein Gegenbild zu dieser Demokratie der organisierten Interessen zu entwerfen vermag. Wer ein solches «Gegenbild» sucht, muß auf Carl Schmitt zurückzugreifen, den in den zwanziger Jahren bedeutendsten Kritiker des Pluralismus, der damals, am Vorabend der Diktatur, noch einmal die Staatsidee und die politische Einheit der Verfassung gegen die «indirekten Gewalten» der gesellschaftlichen Mächte und Kräfte beschworen hat.

Einem weitverbreiteten Irrtum zufolge ist diese Idee des Staates, wie sie Thomas Hobbes im mythischen Bild des «*Leviathan*» ge-